



Sachstand

Einzelfrage zur Finanzierung der Lasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt bzw. Abzug von ausländischen Streitkräften

Einzelfrage zur Finanzierung der Lasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt bzw. Abzug von ausländischen Streitkräften

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 084/18

Abschluss der Arbeit: 08. Mai 2018

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Einleitende Bemerkungen | 4 |
| 2. | Verfassungsrechtliche Bestimmungen | 4 |
| 3. | Aufenthalt ausländischer Streitkräfte auf deutschem Staatsgebiet | 5 |
| 4. | Aktuelle politische Debatte | 6 |

1. Einleitende Bemerkungen

Die Auftraggeberin bittet um Darstellung der Rahmenbedingungen sowie der Finanzierungskompetenz bei der Kampfmittelbeseitigung sowie der Sanierung und Entfernung von Altlasten und der militärischen Gebäudeanlagen von alliierten Streitkräften auf heutigen Grundstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

2. Verfassungsrechtliche Bestimmungen

Gemäß Art. 104a Abs. 1 GG tragen Bund und Länder ihre Ausgaben gesondert, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Mit Art. 120 Abs. 1 GG wird der Konnexitätsgrundsatz jedoch durchbrochen.¹ Art. 120 Abs. 1 GG regelt, dass der Bund die Aufwendungen für die Besatzkosten und für die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen zu tragen hat, es sei denn die Aufwendungen für Kriegsfolgelasten sind nicht in Bundesgesetzen geregelt und bis zu 01.10.1965 von den Ländern erbracht worden. Als Kriegsfolgelasten sind jedoch nur jene zu betrachten, deren entscheidende und in dem Sinne alleinige Ursache im Zweiten Weltkrieg zu sehen ist. Die Besatzungskosten als Unterfall der Kriegsfolgelasten spielen nach Beendigung des Besetzungsregimes im Jahr 1955 keine Rolle mehr. Die Kosten der Stationierung ausländischer Truppen als Verteidigungslasten werden nicht von Art. 120 GG, sondern von Art. 87a GG in Verbindung mit Art. 104 GG erfasst.²

Die aktuelle Finanzierungsregelung wird als sogenannte Staatspraxis bezeichnet:

In den Jahren 1948/1949 hatten die Länder die Kampfmittelbeseitigung von den alliierten Stellen übernommen. Die Ausgaben hierfür wurden zunächst vorwiegend aus dem Bundeshaushalt erstattet. Ab dem Jahr 1956 erklärte dann der Bund, dass er für die Finanzierung nicht mehr alleine aufkommen könne. Schließlich erklärte sich der Bundesfinanzminister auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG dazu bereit, die Kosten der Kampfmittelbeseitigung wie folgt aufzuteilen:

- Der Bund sowie das Sondervermögen des Bundes tragen die Beseitigungskosten auf ihren eigenen Liegenschaften, unabhängig davon, ob es sich um ehemals reichseigene oder ausländische Kampfmittel handelt.
- Der Bund trägt ebenfalls die Beseitigungskosten für ehemals reichseigene Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften. Die Details hierzu regeln die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (VV-AKG) des BMF und des BMUB.
- Die Länder tragen die übrigen Beseitigungskosten, d.h. die Kosten für die Beseitigung der von den Alliierten verursachten Kampfmittelbelastung auf allen anderen als im Eigentum des Bundes stehenden Flächen.

Durch Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 04.05.1995 (V B 2-VV 5042-110/95) ist geregelt, dass Grundstücke, die infolge der Bahn- und Postreform privatisiert worden sind, grundsätzlich

1 Vgl. Maunz/Dürig/Butzer, GG Art. 120, Rn. 11.

2 BeckOK Grundgesetz/Kaltenborn/Barczak, GG Art. 120, Rn. 1.

nicht wie bundeseigene Liegenschaften behandelt werden. Demzufolge trägt der Bund die Kampfmittelräumkosten auf Bahn- und Postgrundstücken nur dann, wenn ehemals reichseigene Kampfmittel aufgefunden worden sind.³

3. Aufenthalt ausländischer Streitkräfte auf deutschem Staatsgebiet

Der Bund trägt bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Darunter fällt u.a. die Abgeltung von durch die Entsendestreitkräfte verursachten Schäden (z.B. Manöverschäden oder Schäden an von den Streitkräften genutzten Liegenschaften). Die alliierten Streitkräfte haben nach völkerrechtlichen Vereinbarungen einen Anspruch auf Erstattung des Wertes (Restwert) der Investitionen, die sie aus eigenen Mitteln (Heimatmittel) auf der Liegenschaft getätigt haben, und die den Wert der Liegenschaft (nach Abzug der festgestellten Schäden) bleibend erhöhen.⁴

Als völkerrechtliche Verträge sind in diesem Kontext das NATO-Truppenstatut, die Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut sowie der deutsch-sowjetische Aufenthalts- und Abzugsvertrag vom 12. Oktober 1990 zu nennen.

Der nachfolgenden Tabelle sind die eingestellten Haushaltsmittel zu entnehmen:⁵

| Überblick zum Kapitel 0802 | Soll 2017 1 000 € | Soll 2016 1 000 € | Veränderung gegenüber 2016 1 000 € | Ausgabereste 2016 1 000 € | Ist 2015 1 000 € |
|---|-------------------------|-------------------------|---|---------------------------------|------------------------|
| Einnahmen | | | | | |
| Verwaltungseinnahmen..... | 910 | 1 020 | -110 | | 1 249 |
| Übrige Einnahmen..... | 251 | 255 | -4 | | 93 117 |
| Gesamteinnahmen..... | 1 161 | 1 275 | -114 | | 94 366 |
| Ausgaben | | | | | |
| Personalausgaben..... | 30 000 | 20 000 | +10 000 | | 23 724 |
| Sächliche Verwaltungsausgaben..... | 8 150 | 8 170 | -20 | | 95 074 |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen). | 8 850 | 8 950 | -100 | | 12 979 |
| Ausgaben für Investitionen..... | 25 330 | 5 230 | +20 100 | 5 213 | 12 296 |
| Besondere Finanzierungsausgaben..... | - | - | - | | - |
| Gesamtausgaben..... | 72 330 | 42 350 | +29 980 | 5 213 | 144 073 |
| davon nicht flexibilisiert..... | 72 330 | 42 350 | +29 980 | 5 213 | 144 073 |

3 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Arbeitshilfen Kampfmittelräumung, im Internet unter: http://www.arbeitshilfen-kampfmittelraeumung.de/kapitel_3.2.html [08.05.2018].

4 Bundeshaushaltsplan 2017: Einzelplan 08, Vorbemerkung zu Kapitel 0802, S. 11.

5 Bundeshaushaltsplan 2017: Einzelplan 08, Vorbemerkung zu Kapitel 0802, S. 11.

4. Aktuelle politische Debatte

Mit Beschluss vom 02. März 2018 hat der Bundesrat erneut den Gesetzentwurf „Rüstungsaltlastenfinanzierungsgesetz“ in den Deutschen Bundestag eingebracht.⁶ Der Gesetzentwurf möchte die bisherige Staatspraxis zur Finanzierung ersetzen. Nach dem Gesetzentwurf würde für den Bund künftig die Pflicht zur Finanzierung der Sanierung und Dekontamination der Grundstücke, die durch z.B. Kampfmittel verunreinigt wurden, bestehen. Demnach käme es zu erheblichen Mehrbelastung für den Bund (mehr als eine Verdopplung der bisherigen Lasten).⁷

6 BT-Drs. 19/1718, 18.04.2018.

7 BT-Drs. 19/1718, 18.04.2018, S. 3.